Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung von audiovisuellen Werken (Filmförderrichtlinie)[1]

1. Abschnitt
Allgemeine Anforderungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Richtlinie basiert auf dem Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz), LGBl.Nr. 38/2009.

(2) Die Förderrichtlinie dient als Grundlage zur Förderung von audiovisuellen Werken, die kulturell sowie wirtschaftlich und touristisch relevant sind, durch das Land Vorarlberg. Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Dokumentation der kulturellen Vielfalt, Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft und Natur des Landes Vorarlberg durch audiovisuelle Werke zu unterstützen.

(3) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landesbudget dafür zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2
Gegenstand und Art der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind wirtschaftlich und touristisch relevante audiovisuelle Werke mit kulturellem Inhalt.

(2) Audiovisuelle Werke weisen einen wirtschaftlich und touristisch relevanten kulturellen Inhalt auf, wenn ein Bezug zum Kultur-, Wirtschafts- und Tourismusstandort Vorarlberg gegeben ist oder ein Einblick in die Geschichte, Sprache, Heimat oder Natur von Vorarlberg vermittelt wird.

(3) Die Beurteilung audiovisueller Werke im Sinne von Abs. 2 erfolgt nach Anhörung der gemäß § 8 Abs. 1 Kulturförderungsgesetz eingerichteten Kunstkommission Film anhand vorab festgelegter kultureller und künstlerischer Kriterien sowie in Abstimmung mit den Vertretern der Abteilung Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung sowie der Vorarlberg Tourismus GmbH (erweiterte Kunstkommission Film).

(4) Die Förderung erfolgt durch Geldzuwendungen (Zuschüsse). Sie wird in Form einer Beihilfe für die Vorbereitung der Produktion (Drehbucherstellung, Entwicklung etc.), für die Produktion, Postproduktion oder den Vertrieb (u.a. Promotion) audiovisueller Werke gewährt.

---

[1] Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014, und zwar auf Art. 54. Überdies finden die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO Anwendung.

(5) Die förderfähigen Kosten umfassen:

a) bei Produktionsbeihilfen: die Gesamtkosten der Produktion oder Postproduktion audiovisueller Werke;
b) bei Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion: die Kosten der Treatment- und Drehbucherstellung sowie der Entwicklung audiovisueller Werke;
c) bei Vertriebsbeihilfen: die Kosten des Vertriebs und der Promotion audiovisueller Werke.

(6) Das Ausmaß der Förderung von audiovisuellen Werken beträgt maximal 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens aber EUR 150.000 pro Filmprojekt oder Staffel einer Serie, wobei sich die Förderhöhe an der Einstufung des Werkes anhand der Beurteilungskriterien der erweiterten Kunstkommission Film bestimmt. Die förderfähigen Kosten eines Werkes müssen mindestens EUR 30.000 betragen.

(7) Die Hälfte der gemäß Abs. 6 für ein audiovisuelles Werk gewährten Förderung muss für die Vorarlberger Filmwirtschaft verausgabt werden, andernfalls ist das Werk zur Gänze nicht förderfähig. Die weitere Hälfte der gewährten Förderung muss in Vorarlberg verausgabt werden, andernfalls wird die Hälfte der Fördersumme aliquot gekürzt.

(8) Nicht förderbar sind Filmstudioinfrastrukturen sowie bestimmte Produktionstätigkeiten oder einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Produktion (Art. 54 Abs. 9 AGVO).

§ 3
Förderungsansuchen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

(2) Die Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderansuchens gewährt werden. Das Ansuchen ist vor Beginn der Arbeiten (vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung für das audiovisuellen Werk) einzureichen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des audiovisuellen Werks (Thema/Kurzinhalt, Originalsprache Drehbuch, Filmlänge, Aufnahmeformat, Anzahl Folgen bzw. Teile) mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Stab und Besetzung (Regie, Kamera, Drehbuch etc.)
4. Standort der Tätigkeiten einschließlich der geplanten Drehorte in Vorarlberg
5. Klarer Bezug zum Kultur-, Wirtschafts- und Tourismusstandort Vorarlberg
6. Verwertungs- und Marketingkonzept
7. Kosten des audiovisuellen Werks samt nachvollziehbarer Belege (detaillierter Einnahmen- und Ausgabenaufstellung samt Finanzierungsplan, Darstellung der in Vorarlberg beabsichtigten Ausgaben)
8. Höhe der für die Verwirklichung des audiovisuellen Werks benötigten öffentlichen Finanzierung

9. Bei Fernsehproduktionen: beteiligte Sender, Angabe der jeweiligen Finanzierungsanteile
10. Bei Kinoprojekten: Verwertungsbereiche und Zusagen
11. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

(3) Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen – auch De-minimis-Beihilfen – oder Unionsmitteln kumuliert werden, sofern durch diese Kumulierung die Beihilfenintensität von Förderungen für die Vorbereitung der Produktion 100 % und von Produktions- und Vertriebsbeihilfen 50 % der förderfähigen Kosten (Art. 54 Abs. 6 und 8 AGVO) nicht überschritten wird (Art. 8 AGVO).

§ 4
Ausschluss der Förderung

(1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

(2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

2. Abschnitt
Förderabwicklung

§ 5
Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass sich die förderungswerbende Person verpflichtet:

a) den Organen des Landes Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,
c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekanntzugeben.

(3) Die förderungswerbende Person ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass

a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

   1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
   2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
   3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
   4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
   5. nicht mindestens die Hälfte des Förderbetrages in die Vorarlberger Filmwirtschaft fließt,
   6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden.

b) bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß § 1 Abs. 2 Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

c) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

§ 6
Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung nach Aufforderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7
Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 8
Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch

stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartigen Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht (Aktenvermerk) zu verfassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle,
b) Gegenstand der gewährten Förderung (Kurzbeschreibung der geförderten Leistung),
c) Höhe der gewährten Förderung,
d) Angaben darüber, was kontrolliert bzw. eingesehen wurde,
e) allfällige Abweichungen von den geförderten Maßnahmen bzw. Leistungen,
f) allfällige Beanstandungen mit Beurteilung der Notwendigkeit, die Mängelbehebung zu überprüfen,
g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
h) Zeitdauer der Kontrolle,
i) Name und Unterschrift des Kontrollorganes

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Rechtsträger oder Dienststellen gesichert sind.

§ 9
Förderungsmissbrauch

Die für die Gewährung der Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 10
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL, insbesondere was die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL betrifft. http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23. März 2018 in Kraft.